

Pflegesatzvereinbarung

gemäß § 85 SGB XI

für Leistungen der vollstationären Pflege nach § 43 SGB XI und eingestreute
Kurzzeitpflege nach § 42 Absatz 1 Ziffer 2 SGB XI

zwischen

der
Senioren Wohnpark Weser GmbH
Leester Str. 32
28844 Weyhe

für die Pflegeeinrichtung:

Haus Rotbuche
Hinter dem Vorwerk 32
28279 Bremen
IK: 510 400 173

und

der AOK Bremen/Bremerhaven

dem BKK Landesverband Mitte
Eintrachtweg 19
30173 Hannover
zugleich für die Knappschaft – Regionaldirektion Nord, Hamburg

der Pflegekasse bei der IKK gesund plus

dem Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
als Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassen der Ersatzkassen,
dieser vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Bremen,
dieser vertreten durch den vdek-Pflegesatzverhandler der
hkk – Pflegekasse Bremen

der Freien Hansestadt Bremen
als überörtlicher Träger der Sozialhilfe, vertreten durch
die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

§ 1 Grundsätzliches

Die Pflegekassen haben eine bedarfsgerechte und gleichmäßige, dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse entsprechende Versorgung durch den Abschluss von Versorgungsverträgen und Vergütungsvereinbarungen mit den Trägern von Pflegeeinrichtungen sicherzustellen (§ 69 SGB XI).

§ 2 Vergütungsfähige Leistungen

- (1) Nach dieser Vereinbarung werden ausschließlich Leistungen der vollstationären Pflege nach § 43 SGB XI und § 42 Absatz 1 Ziffer 2 SGB XI vergütet, die im Rahmenvertrag nach § 75 Abs. 1 SGB XI in der jeweils geltenden Fassung und dem Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI geregelt sind. Die Vergütung anderer pflegerischer oder betreuender Leistungen ist ausgeschlossen. Für die Betreuung und Aktivierung nach § 43b SGB XI werden Vergütungszuschläge gemäß §§ 84 Absatz 8, 85 Absatz 8 SGB XI gewährt, die ausschließlich für den Träger der Pflegeeinrichtung und die Pflegekassen gelten.
- (2) Die Leistungs- und Qualitätsmerkmale sind als Bestandteil dieser Vereinbarung (§ 84 Absatz 5 SGB XI) in der Anlage 1 festgelegt.
- (3) Zuzahlungen zu den nach Absatz 1 vergütungsfähigen Leistungen darf die Pflegeeinrichtung von den Pflegebedürftigen weder fordern noch annehmen (§ 84 Absatz 4 SGB XI).

§ 3 Pflegevergütung

- (1) Der Pflegesatz für die leistungsgerechte Vergütung der allgemeinen Pflegeleistungen (Pflegevergütung) beträgt **täglich pro Person** in dem

Pflegegrad 1:	58,48 EUR
Pflegegrad 2:	74,98 EUR
Pflegegrad 3:	91,88 EUR
Pflegegrad 4:	109,50 EUR
Pflegegrad 5:	117,42 EUR

Der einrichtungsindividuelle einheitliche Eigenanteil beträgt täglich

48,52 EUR

- (2) In Umsetzung des Pflegeberufereformgesetzes (PflBRefG) in der jeweils aktuellen Fassung wird zusätzlich zu den ausgewiesenen Pflegesätzen ein Betrag vereinbart, sofern die Pflegeeinrichtung im Finanzierungsraum am Ausgleichsverfahren teilnimmt. Die aktuelle Höhe der jeweiligen Aufschläge werden kalenderjährlich durch das Statistische Landesamt Bremen als zuständige Stelle nach § 26 Abs. 4 PflBRefG auf der Grundlage von § 7 i. V. m. Anlage 1 der Vereinbarung gemäß § 33 Abs. 6 PflBG vom 17.12.2019 in der jeweils gültigen Fassung ermittelt und bekanntgegeben. Dieser Betrag ist Bestandteil der allgemeinen Pflegeleistungen gemäß § 82a Abs. 3 SGB XI und wird unabhängig von der jeweils geltenden Vergütungsklasse gleichmäßig allen Pflegebedürftigen in Rechnung gestellt. Die Abwesenheitsregelung nach § 5 findet keine Anwendung (es besteht bei Abwesenheit ein Anspruch auf die ungekürzten Beträge).
- (3) Die Pflegesätze sind für alle von der Einrichtung betreuten Pflegebedürftigen einheitlich gültig; eine Differenzierung nach Kostenträgern ist nicht zulässig (§ 84 Abs. 3 SGB XI).

§ 4

Entgelt für Unterkunft und Verpflegung

- (1) Das Entgelt für die Unterkunft und Verpflegung beträgt einheitlich für alle Vergütungs-/Pflegeklassen (§ 87 SGB XI) täglich pro Person

für Unterkunft:	19,57 EUR
für Verpflegung:	13,05 EUR.

- (2) § 2 Abs. 3 gilt entsprechend; § 88 SGB XI bleibt unberührt.
- (3) § 3 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 5

Vergütung bei vorübergehender Abwesenheit

- (1) Der Pflegeplatz ist bei vorübergehender Abwesenheit vom Pflegeheim für einen Abwesenheitszeitraum von bis zu 42 Tagen im Kalenderjahr für den Pflegebedürftigen freizuhalten. Abweichend hiervon verlängert sich der Abwesenheitszeitraum bei Krankenhausaufenthalten und bei Aufenthalten in Rehabilitationseinrichtungen für die Dauer dieser Aufenthalte (§ 87 a Absatz 1 Satz 5 SGB XI).
- (2) Die Pflegeeinrichtung informiert die Pflegekasse durch Änderungsmeldungen über Dauer und Grund der vorübergehenden Abwesenheit des Pflegebedürftigen.
- (3) Der Pflegeeinrichtung ist eine Vergütung von 75 % des mit den Kostenträgern vereinbarten Pflegesatzes für die allgemeinen Pflegeleistungen des jeweiligen Pflegegrades, der Entgelte für Unterkunft und Verpflegung zu zahlen. Bei Abwesenheitszeiten über drei Kalendertage hinaus wird der Abschlag erst ab dem 4. Kalendertag berechnet. Für die ersten drei Tage einer Abwesenheit erfolgt kein Abschlag. Als Abwesenheit im Sinne dieser Regelung gilt nur die ganztägige Abwesenheit.

Der so verminderte Pflegesatz bei Abwesenheit beträgt täglich pro Person in der

Pflegegrad 1:	43,86 EUR
Pflegegrad 2:	56,24 EUR
Pflegegrad 3:	68,91 EUR
Pflegegrad 4:	82,13 EUR
Pflegegrad 5:	88,07 EUR

- (4) Das so verminderte Entgelt bei Abwesenheit für Unterkunft und Verpflegung beträgt einheitlich für alle Vergütungs-/Pflegeklassen:

für Unterkunft:	14,68 EUR
für Verpflegung:	9,79 EUR

Weitergehende Ansprüche können seitens der Pflegeeinrichtung gegenüber der Pflegekasse und dem Pflegebedürftigen nicht geltend gemacht werden.

- (5) Bei Umzug des Pflegebedürftigen in eine andere Pflegeeinrichtung darf nur das aufnehmende Pflegeheim ein Gesamtheimentgelt für den Verlegungstag berechnen (§ 87a Absatz 1 Satz 3 SGB XI).
- (6) Die Regelungen nach Absatz 3 und 4 gelten nicht für die eingestreute Kurzzeitpflege. Bei eingestreuter Kurzzeitpflege kann während einer vorübergehenden Abwesenheit gem. § 26 des Rahmenvertrages kein Entgelt in Rechnung gestellt werden.

§ 6 Zahlungstermin

Nach § 87a Absatz 3 Satz 3 SGB XI werden die Leistungsbeträge zum 15. eines jeden Monats fällig. Einer monatlichen Rechnungsstellung bedarf es nicht. Lediglich Aufnahme- und Entlassungs- sowie Änderungsmeldungen sind abzugeben.

§ 7 Vergütungszuschläge für zusätzliche Betreuung und Aktivierung

- (1) Voraussetzungen für die Zahlung des Vergütungszuschlages für die Betreuung und Aktivierung nach §§ 43b, 84 Abs. 8, 85 Abs. 8 SGB XI sind
1. das Erfüllen der in § 85 Absatz 8 SGB XI genannten Anforderungen,
 2. die tatsächliche Erbringung der Betreuung und Aktivierung gemäß Konzeption,
 3. die Beschäftigung von zusätzlichen Betreuungskräften,
 4. keine anderweitige Finanzierung der zusätzlichen Betreuungskräfte und,
 5. die erforderliche Qualifikation der eingesetzten Kräfte.

- (2) Die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen können im Rahmen der Qualitätsprüfungen nach § 114 SGB XI geprüft werden. Bei Nichtvorhandensein der vereinbarten zusätzlichen Betreuungskräfte hat der Träger der Pflegeeinrichtung die Differenz zwischen vereinbarten und vorhandenen Vollzeitkräften für die Dauer des Verstoßes zurück zu zahlen. § 115 Absatz 3 SGB XI gilt entsprechend.
- (3) Der Vergütungszuschlag beträgt
- **7,05 EUR** pro Belegungstag bei Teilmonaten **oder**
 - **214,46 EUR** pro Monat bei vollen Monaten.
- (4) Die Abrechnung erfolgt als Monatspauschale; eine Abrechnung nach Tagen ist ausgeschlossen. Eine Vergütung im ersten Monat der Inanspruchnahme findet nicht statt, im Monat des Auszugs oder des Versterbens des Bewohners wird der volle Betrag gezahlt. Sofern der erste Monat der Inanspruchnahme mit dem Monat des Auszugs oder des Versterbens des Anspruchsberechtigten identisch ist, besteht ein Anspruch auf die Zahlung der Monatspauschale, sofern tatsächlich Leistungen erbracht wurden. Die Abwesenheitsregelung nach § 5 findet keine Anwendung.

§ 8 Pflegesatzzeitraum

Diese Vereinbarung wird für die Zeit vom 01.02.2026 bis 31.01.2027 geschlossen.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes gelten die vereinbarten Entgelte bis zum Inkrafttreten einer neuen Vereinbarung weiter (§ 85 Abs. 6 SGB XI).

Hinweis:

Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremlFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird es nach Maßgabe der Vorschriften des BremlFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremlFG sein.

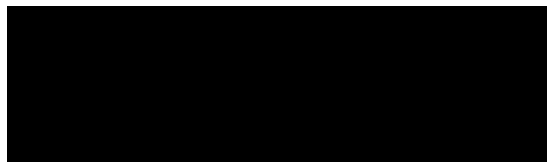
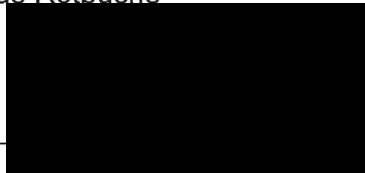
Anlage 1 – Leistungs- und Qualitätsmerkmale

Bremen, 07.04.2026

Senioren Wohnpark Weser GmbH

AOK Bremen/Bremerhaven

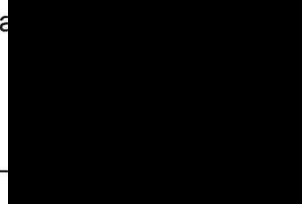
für die Pflegeeinrichtung:
Haus Rotbuche



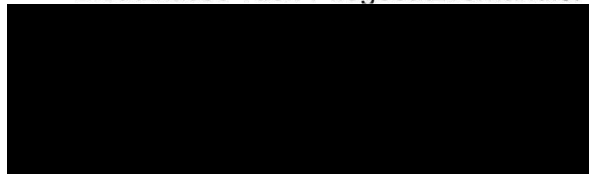
BKK Landesverband Mitte
Landesvertretung Bremen
zugleich für die Knappschaft – Regionaldirektion
Nord, Hamburg



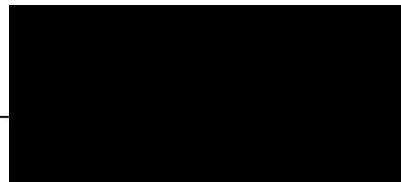
Pflegekassenverbund plus



Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek) als
Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassen der
Ersatzkasse vdek-Pflegesatzverhandler



Freie Hansestadt Bremen
als überörtlicher Träger der Sozialhilfe,
vertreten durch die Senatorin für Arbeit,
Soziales, Jugend und Integration



Anlage 1

zur Pflegesatzvereinbarung gemäß § 85 SGBXI vom 07.04.2026

für die vollstationäre Pflege in der

Einrichtung Haus Rotbuche, Hinter dem Vorwerk 32, 28279 Bremen

Leistungs- und Qualitätsmerkmale

nach § 2 Abs. 2

1 Struktur des aktuellen und voraussichtlich zu betreuenden Personenkreises sowie des besonderen Bedarfes

1.1 Anzahl der versorgten Pflegebedürftigen im Durchschnitt

	vorhergehender Vergütungszeitraum		Vereinbarungs-/ Vergütungszeitraum	
	Anzahl	in % von Gesamt	Anzahl	in % von Gesamt
Pflegegrad 1				
Pflegegrad 2				
Pflegegrad 3				
Pflegegrad 4				
Pflegegrad 5				
Gesamt				

1.2 Folgende besondere Personengruppen werden auch versorgt (Soweit diese einen besonderen Interventionsbedarf auslösen. Dabei ist anzugeben, wie dieser festgestellt wurde.):

Apalliker
AIDS-Kranke
MS-Kranke

1.3 Anzahl der Pflegebedürftigen besonderer Personengruppen (1-5)

Davon sind Pflegebedürftige besonderer Personengruppen, soweit diese zusätzlichen Interventionsbedarf auslösen, mit Angabe in welchem Bereich dieser besteht (Grundpflege, medizinische Behandlungspflege, soziale Betreuung)

besondere Personengruppen	Anzahl bisher	Anzahl künftig
Apalliker		
AIDS-Kranke		
MS-Kranke		

Pflegebedürftigkeitsstruktur der gesamten besonderen Personengruppe:

	vorhergehender Vergütungszeitraum		Vereinbarungs-/ Vergütungszeitraum	
	Anzahl	in % von Gesamt	Anzahl	in % von Gesamt
Pflegegrad 1				
Pflegegrad 2				
Pflegegrad 3				
Pflegegrad 4				
Pflegegrad 5				
Gesamt				

- 1.4 Art und Umfang des zusätzlichen Interventionsbedarfes für die Pflegebedürftigen der besonderen Personengruppen (Dabei ist anzugeben, wie dieser festgestellt wurde.):
-

2 Einrichtungskonzeption

Die Pflegeeinrichtung verfügt über ein Pflegekonzept.

- 2.1 Das Pflegekonzept wird den Pflegekassen auf Anforderung zu folgenden Punkten zur Verfügung gestellt:

- ☒ Pflegeorganisation/-system
- ☒ Pflegeverständnis/-leitbild
- ☒ Pflegetheorie/-modell
- ☒ Pflegeprozess inkl. Pflegedokumentation/-planung (Dokumentationssystem)
- ☒ soziale Betreuung

- 2.2 Versorgungskonzept

Die Pflegeeinrichtung verfügt über ein Versorgungskonzept.

Das Versorgungskonzept wird den Pflegekassen auf Anforderung zu folgenden Punkten zur Verfügung gestellt:

- ☒ Grundsätze/Ziele
- ☒ Leistungsangebot in der Verpflegung
- ☒ Leistungsangebot in der Hausreinigung
- ☒ Leistungsangebot in der Wäscheversorgung
- ☒ Leistungsangebot in der Hausgestaltung

3 Art und Inhalt der Leistungen

Hier werden Angaben zum Leistungsspektrum entsprechend den im Rahmenvertrag gem. § 75 Abs. 1 SGB XI vereinbarten Leistungen und den Anforderungen der Maßstäbe und Grundsätze für die Qualität und Qualitätssicherung sowie für die Entwicklung eines einrichtungsinternen Qualitätsmanagements nach § 113 SGB XI in der vollstationären Pflege in der jeweils aktuellen Fassung gemacht.

Sie sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

3.1 Allgemeine Pflegeleistungen

3.1.1 Grundpflege (siehe Rahmenvertrag)

3.1.2 Behandlungspflege (siehe Rahmenvertrag)

Die Leistungen der Behandlungspflege werden grundsätzlich von examinieren Pflegekräften, analog der Richtlinie nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 und Abs. 7 SGB V erbracht. Voraussetzung hierfür ist die Anordnung durch den Arzt, der sich persönlich vom Gesundheitszustand des Tagespflegegastes überzeugt hat.

Durch Leistungen der sozialen Betreuung gestaltet die Einrichtung für die Bewohner einen Lebensraum, der ihnen das Führen eines selbständigen und selbstbestimmten Lebens ermöglicht, sowie zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft innerhalb und außerhalb der Einrichtung beiträgt.

Der Hilfebedarf bei der persönlichen Lebensführung und bei der Gestaltung des Alltags nach eigenen Vorstellungen wird durch die Leistungen zur sozialen Betreuung ausgeglichen, soweit dies nicht durch das soziale Umfeld (Angehörige, etc.) geschehen kann. Die Bewohner haben die Möglichkeit an sinnvollen, regelmäßig wiederkehrenden Freizeit- und Beschäftigungsangeboten in größeren oder kleineren Gruppen teilzunehmen.

Sozialanamnese (bei Einzug)

Ziel:

Die Bedürfnisse des Bewohners anhand seines bisherigen Lebenswegs erfassen und erkennen. Mögliche Ressourcen erschließen.

Gesprächsangebot für Bewohner (regelmäßiges Angebot)

Ziel:

- Vermeidung des, durch gesundheitliche Krisen verursachten, sozialen Rückzugs
- Klärung von Beziehungen
- Lebenspraktische Beratung
- Förderung der Toleranz durch Sachinformationen über Verhaltensauffälligkeiten anderer Bewohner

Einzelbetreuung (regelmäßiges Angebot)

Ziel:

- Hilfestellung bei der Verarbeitung der neuen Lebenssituation
- Einbindung in die Gemeinschaft
- Motivation zur eigenständigen Aufnahme von Sozialkontakten

Psychosoziale Betreuung (bei Bedarf)

Ziel:

- Verbesserung und Wiedererlangung des psychischen Wohlbefindens
- Stärkung des Selbstvertrauens und des Selbstwertgefühls
- Schutz vor Isolation, insbesondere bei Kommunikationseinschränkungen oder -störungen

Besuch im Krankenhaus (bei Bedarf)

Ziel:

- Stabilisierung des psychischen Zustandes
 - Kontakte zu Bewohnern während des Krankenhausaufenthaltes aufrecht-
-

zuerhalten

Kontakt mit Tieren (z.B. Besuchshunde, Kaninchen) (Bei Bedarf)

Ziel:

- Freude und Erinnerung auslösen
- Beruhigung und Entspannung fördern
- Taktile Stimulation fördern
- Steigerung des Wohlbefindens

Sitzgymnastik

Ziel:

- Erhaltung und Förderung der Beweglichkeit, der Koordination, der Ausdauer und der Kraft,
- Erhöhung der körperlichen Belastbarkeit und der Durchblutung, vertiefte Atmung, Herz- Kreislauftraining
- Training des motorischen Gedächtnisses

Bewegungsgruppe/Balancetraining

Ziel:

- Fördern und Stabilisieren des Bewegungsapparates
- Verbesserung des Gleichgewichtes
- Ängste abbauen
- Sturzprophylaxe

Aktivitätennachmittag/kreatives Gestalten, Backen, Essen zubereiten, (gehört zur Alltagsgestaltung in den Wohngruppen)

Ziel:

- Gemeinschaftliches Erleben
- Förderung der Kreativität
- Einbringen von eigenen Vorschlägen und Ideen

Gedächtnistraining

Ziel:

- Entwickeln einer positiven Einstellung zur eigenen geistigen Leistungsfähigkeit

Erhalten und fördern kognitiver Fähigkeiten

Ziel:

- Erhalten und fördern der sprachlichen Ausdrucksfähigkeit und des inneren Dialogs
- Denkfähigkeit steigern bzw. erhalten Erhalten der Konzentrationsfähigkeit

Spielenachmittag

Ziel:

- Förderung der Eigenwahrnehmung und des Selbstbewusstseins
- Steigerung des sozialen Verantwortungsgefühls
- Anregung zur Selbstbeschäftigung

Monatliche Geburtstagsfeier

Ziel:

- Schenkung besonderer Aufmerksamkeit der „Geburtstagskinder
- Herstellen von Kontakten und Kommunikation

Besuche von Veranstaltungen außerhalb des Hauses (bei Bedarf)

Ziel:

- Teilnahme am öffentlichen Leben
- Förderung und Erhaltung der sozialen Kompetenz
- Gestalten einer abwechslungsreichen Alltagsatmosphäre

Ausflüge

Ziel:

- Konfrontation mit der Realität außerhalb des Wohnumfeldes
- Sammeln neuer Eindrücke
- Hilfe zur Aufrechterhaltung und Förderung der sozialen Integration
- Teilnahme am öffentlichen Leben
- Flexibilität in persönlichen Handlungsabläufen wieder erreichen

Hausfeste im Jahresverlauf (bei Bedarf)

Ziel:

- Bewohner, Angehörige und Gäste des Hauses sollen Gelegenheit bekommen Feste in der Gemeinschaft zu erleben und zu feiern.

Zusammenarbeit und Koordination mit ehrenamtlichen Mitarbeitern

Ziel:

- Erhöhung der Lebensqualität der Heimbewohner
- Schaffung einer interessanten, sinngebenden und wertschätzenden Beschäftigungsmöglichkeit für Ehrenamtliche

Singkreis

Ziel:

- Freude und Erinnerungen auslösen
 - Spaß am gemeinsamen Singen
 - Kontakte und Kommunikation fördern
-

3.1.3 Soziale Betreuung (siehe Rahmenvertrag)

3.2 Kooperation

Die Verantwortung für die erbrachten Leistungen und deren Qualität trägt die beauftragende Pflegeeinrichtung:

Die Pflegeeinrichtung kooperiert mit:

Ergotherapeuten, Physiotherapeuten, Friseur, Fußpflege, Kirchengemeinde, Ausbildungseinrichtungen, Haus- und Fachärzten, Apotheke

3.3 Leistungen bei Unterkunft und Verpflegung (Eigen- oder Fremdleistung)

3.3.1 Unterkunftsleistungen

Eigenleistung

Wäscheversorgung

Eigen-/Fremdleistung

Reinigung und Instandhaltung

Eigenleistung

3.3.2 Verpflegungsleistungen

- ☒ Wochenspeiseplan
☒ Getränkeversorgung
☒ spezielle Kostformen, wenn ja welche? Sonderkost, Diätkost, Schonkost, vegetarische Kost

Organisation des Mahlzeitenangebotes:

Das Ernährungs- und Getränkeangebot der Einrichtung ist umfangreich und vielfältig. Es ist an die Bedürfnisse der Bewohner angepasst. Als kostenfreie Getränke stehen den Bewohnern z.B. Kaffee, Tee, Fruchtsäfte, Kakao, Mineralwasser, Milch, Malzbier, helles Bier zur Verfügung.

Der Leistungsbereich im Rahmen der Speisenzubereitung umfasst drei Mahlzeiten sowie drei Zwischenmahlzeiten pro Tag. Diätkost, Schonkost oder auch vegetarische Kost werden angeboten. Darüber hinaus werden mehrere Festessen jährlich zubereitet.

Die Verpflegung richtet sich nach dem Nährstoffbedarf der Bewohner und berücksichtigt individuelle Bedürfnisse auch bei Sonderkostformen und Diäten. Die Darreichungsform der Speisen wird auf die individuelle Situation abgestimmt. Bei der Speisenzubereitung werden die persönlichen Bedürfnisse, Gewohnheiten und Unverträglichkeiten der Bewohner berücksichtigt. Wochenspeisepläne hängen aus.

Die Mahlzeiten finden statt:

Frühstück	ab 07.30 Uhr
Zwischenmahlzeit	ab 10.00 Uhr
Mittagessen	ab 12.00 Uhr
Nachmittagskaffee	14.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Abendessen	ab 18.00 Uhr
Spätmahlzeit	ab 22.00 Uhr
Nachtmahlzeit	nach Bedarf

Außerhalb dieser Zeiten können bei Bedarf zusätzliche Speisen wie Joghurt, Obst sowie diverse Getränke angefordert werden.

3.4 Zusatzleistungen nach § 88 SGB XI

- ☒ ja ☐ nein Wenn ja, bitte Nachweis einreichen

4 Sächliche Ausstattung

Die sächliche Ausstattung ist Bestandteil der Vereinbarung.

4.1 Bauliche Ausstattung (Darstellung der Lage bzw. der baulichen Besonderheiten)

Die Ausstattung mit stilvollen Möbeln, - Pflegebett, Nachschrank, Kleiderschrank sollen da "zu- Hause-Sein"- Gefühl erleichtern.

4.2	Räumliche Ausstattung (Ausstattung der Zimmer)		
	bauliche Zimmerstruktur:	EZ ca. 18 qm DZ ca. 24 qm	
	Aufteilung in Wohnbereiche ja/nein:	nein	
	gebäudetechnische Ausstattung (z. B. Fahrstuhl, behinderten gerechter Eingang):	Fahrstuhl, behindertengerechter Eingang	
		Anzahl	
		2	Pflegebäder
		3	Gemeinschaftsräume
		20	Einbettzimmer
			mit Nasszelle
			ohne Nasszelle
		20	Zweibettzimmer
			mit Nasszelle
			ohne Nasszelle
			Mehrbettzimmer
			mit Nasszelle
			ohne Nasszelle
	weitere Räume, z. B. Therapieräume	ein Therapieraum	

5 Ausstattung mit Pflegehilfsmitteln und Hilfsmitteln (angelehnt am Abgrenzungskatalog zur Hilfsmittelversorgung in stationären Pflegeeinrichtungen)

Die Pflegeeinrichtung hält die erforderlichen Hilfsmittel in angemessener Anzahl, Form und Güte vor. Sie bevorratet in ausreichendem Maße Hilfsmittel, die von den BewohnerInnen genutzt werden können.

Dazu gehören insbesondere:

Rollstühle, Rollatoren, Toilettenstühle, Lifter, Duschhocker, Sitzwaage, Hängewaage, Pflegebetten, BZ, RR, Antidekubitusmatratzen, Absauggeräte etc.

6 Qualitätsmanagement

Maßstab für die Qualität der Leistungen sind die gesetzlichen Vorgaben aus dem SGB XI - insbesondere §§ 112 ff SGB XI, dem Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetz und den dazu ergangenen Vorschriften, sowie der Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI.

Die Einrichtung beteiligt sich an folgenden Maßnahmen zur externen und internen Qualitätssicherung:

6.1 Interne Maßnahmen zur Qualitätssicherung:

- Fort- und Weiterbildung

Es werden sowohl hausinterne Fortbildungen wie auch externe Fortbildungen angeboten. Die internen Fortbildungen finden monatlich statt. Schwerpunkte sind pflegerische Themen (z.B. Pflegeplanung, Prophylaxen, Umgang mit Medikamenten, Notfallmanagement), soziale Kompetenz (z.B. Kommunikation) und soziale Betreuung (z.B. Umgang mit Demenz). Zu qualifizierende Mitarbeiter werden durch Weiterbildungen gefördert. Die Teilnehmer externer Fortbildungen geben ihr Wissen als Multiplikatoren in der Einrichtung in den Dienstbesprechungen/als interne Fortbildung weiter. Fachliteratur wird zu Themen wie Prophylaxen, Krankheitsbildern, Pflegeplanung etc. vorgehalten. Der Bedarf wird nach Rücksprache mit den Mitarbeitern durch die Pflegedienstleitung bestimmt und dementsprechend bereitgestellt.

- Konzept zur Einarbeitung neuer MA

Für die planmäßige Einarbeitung neuer Mitarbeiter ist ein Einarbeitungskonzept erstellt worden. Zu Beginn seiner Tätigkeit erhält der neue Mitarbeiter Informationen über den Träger und die Einrichtung. Ein Mentor begleitet ihn und arbeitet ihn entsprechend einer festgelegten Checkliste in das Aufgabenfeld ein. Geplante Reflexionsgespräche mit dem Mentor und der Pflegedienstleitung sorgen für einen Austausch von Mitarbeitern und Vorgesetzten und die Abklärung evtl. noch offener Fragen sowie die Rückmeldung über die Tätigkeit des neuen Mitarbeiters. Die Einarbeitungszeit umfasst einen Zeitraum von 6 Wochen.

- Qualitätszirkel/Interne Kommunikation

Qualitätszirkel werden fachübergreifend eingerichtet, um an bestimmten Themen der Einrichtung zu arbeiten, Sie dienen der Qualifizierung der Mitarbeiter, dem Austausch verschiedener Berufsgruppen und innovativem Arbeiten. Themen sind z.B. Arbeitsabläufe, soziale Betreuung, Ehrenamt, Schnittstellen zwischen Hauswirtschaft und Pflege. Die Qualitätszirkel erfolgen in der Regel monatlich.

- Beschwerdemanagement

Die Einrichtung verfügt über ein festgelegtes Beschwerdemanagement durch vorhandene Verfahrensanweisung und Handlungsempfehlung zum Umgang mit Beschwerden. Auf diese Weise wird den Mitarbeitern der adäquate Umgang mit Reklamationen zur Kenntnis gebracht. Ziele des Beschwerdemanagements sind: Kundenorientierung, Transparenz und Leistungsverbesserung. Der schriftlichen Erfassung folgt die Weiterleitung der Beschwerde an den entsprechenden Arbeitsbereich, die Bearbeitung der Beschwerde sowie die Rückmeldung an den Beschwerdeführer und die Auswertung vorhandener Reklamationen.

- Maßnahmen zur Bewertung der Ergebnisqualität z. B. Pflegevisiten

In regelmäßigen geplanten Intervallen und nach Bedarf werden Pflegevisiten durch die Wohnbereichsleitungen oder die Pflegedienstleitung durchgeführt. Hierfür werden entsprechende Formulare und Checklisten verwendet. Die Themen umfassen: Überprüfung der Dokumentation, Bewohnerbezogene Beobachtungen, Prüfung der Medikamente, Wundversorgung,

Umgebungsbeurteilung, inhaltliche Prüfung der Pflegeplanung sowie Bewohner-/Angehörigen/Betreuergespräche.

Mitarbeiterbegleitung

Die Mitarbeiter werden sowohl geplant wie auch bei besonderen Anlässen bei ihrer Arbeit durch die Pflegedienstleitung begleitet und angeleitet. Dies umfasst die Bereiche Grundpflege, Behandlungspflege sowie individuell unterstützende Kommunikation. Es erfolgt eine Auswertung mit dem betreffenden Mitarbeiter.

- Weitere Maßnahmen
-

6.2 Externe Maßnahmen zur Qualitätssicherung:

- Einrichtungsübergreifende Beteiligung an Arbeitstreffen bzw. Qualitätskonferenzen
 - regelmäßige Teilnahme an externen Fortbildungen
 - regelmäßige Teilnahme an Mentorentreffen in den kooperierenden Schule
 - zentrales Qualitätsmanagement
-

- Teilnahme an externen fachlichen Veranstaltungen
 - Teilnahme an verbandspezifischen Angeboten, z.B. bpa
 - Teilnahme an Arbeitsgruppen der Kliniken im Rahmen der Überleitungspflege
-

- Weitere Maßnahmen
-

6.3 Ergänzende Darstellung des einrichtungsinternen Qualitätsmanagements und seiner Umsetzung z. B Qualitätsbeauftragter, Qualitätssystem: Durch ein zentrales QM-System werden Bedingungen geschaffen, die es den internen und externen Kunden ermöglicht, die Leistungen kennen zu lernen, zu bewerten und ggf. selbst zu beeinflussen. Das QM-System wird im QM-Handbuch dokumentiert. Zur Sicherstellung des QM-Systems sind verantwortliche Personen (QMB) benannt. Interne Audits sind Instrumente zur Überprüfung der Wirksamkeit des QM-Systems. Regelungen zur Lenkung von Dokumenten und Qualitätsaufzeichnungen gewährleisten die Aktualität des Handbuches und die Überprüfbarkeit und Nachweisbarkeit der Dienstleistungen. Das Qualitätssicherungssystem des Unternehmens ist auf Kundenzufriedenheit ausgerichtet.

7 Personelle Ausstattung

7.1 Pflegerischer Bereich

Die Personalrichtwerte betragen für den pflegerischen Bereich:

a) Personalanhaltswert	PG 1	PG 2	PG 3	PG 4	PG 5
§ 113c Abs. 1 Nr. 1 SGB XI Hilfskraftpersonal ohne Ausbildung					
§ 113c Abs. 1 Nr. 2 SGB XI Hilfskraftpersonal mit landesrechtlich geregelter Helfer- oder Assistenzausbildung in der Pflege mit einer Ausbildungsdauer von mindestens einem Jahr					
§ 113c Abs. 1 Nr. 2 SGB XI Fachkraftpersonal					

- b) Neben dem sich aus den Personalanhaltswerten ergebenden Personal wird eine zusätzliche Pflegedienstleitung in Höhe von ■■■ vorgehalten. Darüber hinaus werden weitere Leitungskräfte in Höhe von ■■■ VK vorgehalten.
- c) Zum Erhalt und zur Weiterentwicklung des Qualitätsmanagements wird ein dafür notwendiger Bedarf im Umfang des Wertes eines Stellenschlüssels von ■■■ (maximal 1:110) vorgehalten.
- d) Die prospektiv geplante personelle Besetzung entsprechend der in Punkt 1 dargestellten voraussichtliche Entwicklung des zu betreuenden Personenkreises und der unter a) bis d) vereinbarten personellen Ausstattung lautet:

	Stellen insgesamt
verantwortliche Pflegefachperson (PDL)	■■■
weitere Leitungskräfte i. S. v. § 2 Abs. 6 BremWoBeGPersV	■■■
Qualitätsmanagement/- beauftragte	■■■
Pflegefachkräfte (Fachkraftpersonal gem. § 113c Abs. 1 Nr. 3 SGB XI)	■■■

Bereichsleitungen
(Fachkraftpersonal gem. § 113c
Abs. 1 Nr. 3 SGB XI)

--	--	--

Sonstige Berufsgruppen (z. B.
Heilpädagoge/in,
Sozialarbeiter/in,
Sozialpädagogen/in;
Fachkraftpersonal gem. § 113c
Abs. 1 Nr. 3 SGB XI)

--	--	--

Hilfskraftpersonal ohne
Ausbildung gem. § 113c Abs. 1
Nr. 1 SGB XI

--	--	--

Hilfskraftpersonal mit
landesrechtlich geregelter
Helfer- oder
Assistenzausbildung in der
Pflege mit einer
Ausbildungsdauer von
mindestens einem Jahr gem. §
113c Abs. 1 Nr. 2 SGB XI

--	--	--

Gesamt

--	--	--

7.2 Betreuungskräfte nach § 85 Abs. 8 SGB XI

Der Personalschlüssel beträgt pflegegradunabhängig:

Personalschlüssel

1: 20

7.3 Personal für Hauswirtschaftliche Versorgung

Die prospektiv geplante personelle Besetzung entsprechend der in Punkt 1 dargestellten voraussichtliche Entwicklung des zu betreuenden Personenkreises und der unter a) vereinbarten personellen Ausstattung lautet:

Stellen
insgesamt

Küche

--	--	--

Reinigung

--	--	--

Gesamt

--

7.4 Verwaltung

Die prospektiv geplante personelle Besetzung entsprechend der in Punkt 1 dargestellten voraussichtliche Entwicklung des zu betreuenden Personenkreises und der vereinbarten personellen Ausstattung lautet:

Heimleitung

--

Verwaltung

--

Gesamt

--

7.5 Haustechnischer Bereich

Die prospektiv geplante personelle Besetzung entsprechend der in Punkt 1 dargestellten voraussichtliche Entwicklung des zu betreuenden Personenkreises und der vereinbarten personellen Ausstattung lautet:

Haustechnischer Bereich

--

Nachrichtlich:

7.6 Auszubildende nach dem PflBG

--

7.7 Bundesfreiwilligendienst / FSJ

--

7.8 Fremdvergebene Dienste

Art des Dienstes	Bereich	Beauftragte Firma (nachrichtlich)

Protokollnotiz:**Personelle Ausstattung**

Die vereinbarten Leistungen müssen durch das vereinbarte Personal erbracht werden. Stichtagsbezogene kurzzeitige und vorübergehende Abweichungen von der Personalmenge und -struktur führen nicht zur Anwendung des § 115 Abs. 3 SGB XI.